



# ORDNUNG FÜR DIE KATH. KINDERTAGESSTÄTTE HERZ MARIÄ

Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“ - Stiftung des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Diedorf erlässt für die katholische Kindertagesstätte „Herz Mariä“ (kurz „KITA“ genannt)

folgende

## ORDNUNG

### Präambel

Die KiTa ist eine Einrichtung der katholischen Kirche und Ausdruck ihres seelsorglichen und caritativen Engagements. Trägerin der KiTa ist die katholische Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“ – Stiftung des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Diedorf. Die KiTa ist ein Angebot für Kinder und deren Eltern, über das die katholische Kirche Antwort auf die vielfältigen Bedürfnisse von Familien geben will. Sie erhält ihre besondere Prägung durch das im katholischen Glauben gründende Welt- und Menschenbild. Kindern wird die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen Lebensraum ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass das Kind in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und seine Handlungsmöglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen kann und dazu befähigt wird, neue Weisen des Verstehens und der Verständigung, des Umgangs mit Menschen und der Natur zu finden. Die KiTa ist Teil der Pfarrgemeinde Herz Mariä. Durch die Teilhabe am Leben der Pfarrgemeinde und das Erleben und Miterleben der Feste und Feiern des Kirchenjahres erfährt sich das Kind als Mitglied der Gemeinschaft. Durch diese elementaren, mitmenschlichen Erfahrungen soll die Grundlage für Gotteserfahrung und die Begegnung mit Gott geschaffen werden.

Die KiTa steht auch offen für Kinder aus Familien anderer Glaubenshaltungen. Sie achtet die religiöse Überzeugung, die Kindern dieser Familien in ihrem Elternhaus vermittelt wird. Von den Eltern wird jedoch erwartet, dass sie das religiöse Angebot der Einrichtung respektieren.

Die KiTa wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, derzeit des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG) geführt.

## § 1

### Aufgaben der KiTa

Die KiTa unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und -verantwortung. Damit erfüllt die Einrichtung einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie vermittelt den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse best mögliche Entwicklungs- und Bildungschancen. Dabei berücksichtigt die KiTa die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Eltern in Erziehungsfragen. Die katholische Pfarrkirchenstiftung Herz Mariä ist als Trägerin verantwortlich für die gesamte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der KiTa. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist der Wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den

Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

## § 2

### Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die im Einzugsbereich der Einrichtung wohnhaften Kinder werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses aufgenommen, soweit und solange die Aufnahmefähigkeit ausreicht. Es können Kinder ab einem Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Marktes Diedorf haben, können ergänzend aufgenommen werden, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die katholische Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“, die die Entscheidung an die Kindergartenleitung delegieren kann.

- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes hat billigem Ermessen zu entsprechen.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn eines KiTa-Jahres. Ausnahmen sind möglich, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.
- (5) Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit beträgt acht Wochen, in der festgestellt werden soll, ob das Kind für den Besuch geeignet ist.
- (6) Bei Aufnahme des Kindes entscheiden sich die Eltern für die Länge der Buchungszeit, was der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung entspricht.
- (7) Die Eltern können auch wählen, ob und wie oft ihr Kind in der Einrichtung am Mittag eine warme Mahlzeit einnehmen möchte. Die Kosten dafür tragen die Eltern - siehe Anlage.

## § 3

### Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegespräches mit den Eltern. Zur Anmeldung werden in der Regel Termine an zwei Tagen im März/April für das kommende KiTa-Jahr angeboten. Die Termine werden jeweils rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung und Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Diedorf bekannt gemacht.

## § 4

### Betreuungsvertrag, Dauer der Betreuung und Beendigung

- (1) Der Betreuungsvertrag wird für das ganze KiTa-Jahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Ablauf mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des KiTa-Jahres gekündigt wird. Einer Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schluss des KiTa-Jahres in die Schule bzw. im Haus von der Krippe in den Kindergarten überwechselt.

- (2) Der Betreuungsvertrag ist für die Eltern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist die Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z. B. Umzug, möglich. Die Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.
- (3) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“ kann den Betreuungsvertrag abweichend von Absatz 1 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - das Kind außerhalb der Schulferienzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat, die Eltern mit der Bezahlung des KiTa-Beitrages über 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
  - die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
  - das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der KiTa nicht geleistet werden kann.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Die Parteien können den Betreuungsvertrag jederzeit einvernehmlich durch einen Auflösungsvertrag beenden.

## § 5

### KiTa-Jahr

Das KiTanjahr dauert jeweils vom **1. September bis 31. August** des folgenden Kalenderjahres.

## § 6

### Öffnungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Einrichtung werden von der katholischen Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“ (nach Anhörung der KiTa-Leitung und des Elternbeirats) in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.
- (2) Die Öffnungszeiten werden in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 zu dieser Ordnung von der katholischen Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“ per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“ ist berechtigt, die Öffnungszeiten, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden KiTa-Jahres zu ändern. Änderungen während des laufenden KiTa-Jahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat voraus, schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, die Bring- und Abholzeiten einzuhalten, damit während der Kernzeit alle Kinder anwesend sind. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Zielsetzung sollte die KiTa regelmäßig besucht werden.

## § 7

### Schließzeiten, Ferienordnung

- (1) Die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden von der katholischen Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“ festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden KiTa-Jahres gemäß Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung zu dieser Ordnung (schriftlich oder durch Aushang in der Einrichtung) bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten.
- (2) Die Einrichtung ist in der Regel geschlossen während der Weihnachtsschulferien und drei Wochen in den Sommerferien bis jeweils 31.08. des Jahres.
- (3) In den Herbst-, Faschings-, Oster- und Pfingstferien wird die Einrichtung mit verminderter personeller Besetzung weitergeführt, da in der Regel weniger Kinder kommen.

- (4) Muss die katholische Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“ die Einrichtung aus dringenden betrieblichen Gründen vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe sind z. B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen nicht gesichert werden kann.
- (5) Ist die Einrichtung aus einem der in Abs. 1, 2 und 4 genannten Gründe geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

## § 8

### Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag gemäß Anlage 3 zu dieser Ordnung in der jeweils gültigen Fassung ist für das gesamte KiTa-Jahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes, da auch dann die Betriebskosten der Einrichtung weiterlaufen. Für Kinder ab 3 Jahre übernimmt der bayerische Staat den Elternbeitrag.
- (2) Der Elternbeitrag wird in **12 monatlichen Beiträgen** erhoben.
- (3) Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig und wird am Anfang des Monats durch die katholische Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“ per Lastschriftverfahren von dem Konto der Eltern abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich. Dabei wird auch der Betrag für das warme Mittagessen eingezogen.
- (4) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“ ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden KiTa-Jahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des KiTa-Beitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“ hört den Elternbeirat bei der Festlegung des neuen Elternbeitrages an. Die Anpassungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern folgt.

## § 9

### Aufsichtspflicht

- (1) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“ übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich aufsichtspflichtigen) Eltern durch den Betreuungsvertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.
- (2) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“ ist berechtigt, die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht auf die KiTa-Leitung sowie die weiteren pädagogischen Mitarbeiter/innen zu übertragen.
- (3) Die Aufsichtspflicht der katholischen Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“ bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- (4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Einrichtung obliegt den Eltern.
- (5) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind der KiTa-Leitung schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.

## § 10

### Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische KiTa-Arbeit zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Einrichtung bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit an den Elternabenden regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.

## § 11

### Krankheitsfälle

- (1) Erkrankungen des Kindes sind der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe des „Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ (siehe dazu Anlage 3 zum Betreuungsvertrag, Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz) der Meldepflicht unterliegen. Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder, die krank oder einer der im Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen verdächtig sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Die Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung ist abhängig von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Dasselbe gilt bei ansteckender Erkrankung von Familienmitgliedern.

- 3) Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der KiTa-Leitung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

## § 12

### Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb deren Grundstücks. Für die Teilnahme an Ausflügen und Veranstaltungen der Einrichtung holt die KiTa-Leitung die Zustimmung der Eltern ein.
- (2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der KiTa-Leitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (3) Für in die KiTa mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt die katholische Pfarrkirchenstiftung „Herz Mariä“ keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

## § 13

### Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.

## § 14

### Rechtsgrundlagen

Für die Arbeit in der katholischen KiTa „Herz Mariä“ gelten das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit seiner Ausführungsordnung (AV BayKiBiG) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Ordnung für die KiTa Herz Mariä tritt mit dem 01.09.2020 in Kraft.

Diedorf, den 08.07.2020



Kirchenverwaltungsvorstand



Kirchenpfleger

### Erläuterung:

Der in dieser Ordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1951 BGB)